

Prüfungsschema schwere Körperverletzung, §§ 226 Abs. 1, 223 Abs. 1 StGB**I. Tatbestand der vorsätzlichen KV**

1. Objektiver Tatbestand des Grunddelikts, § 223 Abs. 1
 - aa. Körperliche Misshandlung, § 223 Abs. 1 Alt. 1
 - bb. Gesundheitsschädigung, § 223 Abs. 1 Alt. 2
 - cc. Kausalität
 - dd. Obj. Zurechnung
2. Subjektiver Tatbestand des Grunddelikts, § 223 Abs. 1: Vorsatz

II. Schwere Folge des § 226 Abs. 1 Nr. 1 – 3 (Verwirklichung der Erfolgsqualifikation)

1. Eintritt der Folge (Verlust des Sehvermögens auf mindestens einem Auge; Verlust des Gehörs; Verlust des Sprechvermögens; Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit; Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Glieds; Dauernde Entstellung in erheblicher Weise; Verfall in Siechtum, Lähmung, geistige Krankheit oder Behinderung)
2. Kausalität zwischen Grunddelikt und Folge
3. Gefahrspezifischer Zusammenhang („Unmittelbarkeitsbeziehung“) zwischen Grunddelikt und schwerer Folge
4. (Wenigstens) Fahrlässigkeit bzgl. der schweren Folge
 - a. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
 - b. Objektive Zurechnung

III. Rechtswidrigkeit**IV. Schuld**

Fahrlässigkeitsschuld, insbesondere individuelle Vorhersehbarkeit

V. Ergebnis